

Konzept zur Supervision für das Kammerzertifikat „Krankenhaushygiene“

Grundlagen

Nach den ergänzenden Rahmenempfehlungen für die strukturierte curriculare Fortbildung „Krankenhaushygiene“ (Stand 18.10.2012) gehört zur Qualifizierung neben dem theoretischen Teil auch der Erwerb von praktischen Erfahrungen. Dieser Praxisbezug soll durch Fallkonferenzen mit einem qualifizierten Supervisor und durch Hospitationen hergestellt werden. Zum Erwerb des Kammerzertifikates bei der Ärztekammer Nordrhein muss eine mindestens 18 Monate umfassende Supervision nachgewiesen werden.

Anforderungen an den Supervisor

Ein qualifizierter Supervisor muss über eine Facharztanerkennung für das Gebiet „Hygiene und Umweltmedizin“ oder für das Gebiet „Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie“ verfügen und aktuell und seit mindestens zwei Jahren sowie für die Dauer der Supervision schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene tätig sein. Er muss von der Ärztekammer Nordrhein für seine Funktion im Rahmen der strukturierten curricularen Fortbildung Krankenhaushygiene anerkannt sein. Die Supervisoren für Nordrhein werden auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein (www.aekno.de) veröffentlicht.

Inhaltliche Ausgestaltung der Supervision

Zur Supervision gehören regelmäßige, mindestens einmal monatlich stattfindende Treffen überwiegend im Rahmen einer Fallkonferenz. Das Treffen soll vorzugsweise persönlich und in Präsenz erfolgen, kann jedoch in Ausnahmefällen auch virtuell beispielsweise mittels elektronischem Konferenzsystem abgehalten werden.

Bei den Treffen werden schwerpunktmäßig praktische Fälle und Aufgaben der Krankenhaushygiene erarbeitet, besprochen und schriftlich dokumentiert. Die Dokumentation muss vom Fortzubildenden und dem Supervisor abgezeichnet werden. Es sind mindestens 20 Fallkonferenzen abzuhalten. In den Fallkonferenzen sind auch praktische Umsetzungen der einzelnen Modulweiterbildungen darzustellen und zu besprechen. Aktuelle Hygieneprobleme können auch durch die Hinzuziehung externer Dozenten präzisiert und erörtert werden.

Der zeitliche Umfang richtet sich nach der Zahl der Teilnehmer und ist so zu bemessen, dass jeder Teilnehmer seine Fälle vorstellen kann. Bei Bedarf sind weitere Einzelgespräche oder telefonische Kontakte durchzuführen, ggf. ist die Supervisionszeit zu verlängern.

Der Supervisor sollte gemeinsam mit dem Teilnehmer die notwendigen Hospitationen planen und ihn bei der Suche der geeigneten Einrichtungen unterstützen.

Die Einzelheiten sind vorab zwischen dem einzelnen Teilnehmer und dem Supervisor zu vereinbaren. Wünschenswert wäre, einen Fortbildungsplan mit den wesentlichen Inhalten zu Beginn der Supervisionszeit zur Verfügung zu stellen.

Dokumentationspflichten des Supervisors

Der Supervisor verpflichtet sich, die Betreuung über den vereinbarten Zeitraum durchzuführen und dem Fortzubildenden am Ende der Supervision ein Zeugnis auszustellen, aus dem die gemeinsamen Gesprächstermine und die wesentlichen Inhalte hervorgehen. In dem Zeugnis soll der Supervisor auch eine subjektive Einschätzung zur fachlichen Eignung abgeben. Der von der Ärztekammer Nordrhein herausgegebene Dokumentationsbogen ist in einem gemeinsamen Gespräch abschließend zu besprechen, von beiden zu unterzeichnen und dem Teilnehmer auszuhändigen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Supervisor auch die Durchführung der Hospitationen.

Vertragliche Bindung

Ob zwischen dem Supervisor und seinem Fortzubildenden ein bilateraler Vertrag abzuschließen ist, muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Sind beide bei einem Arbeitgeber beschäftigt, wird dies im Innenverhältnis zu regeln sein. Wird der Supervisor von einer Einrichtung beauftragt, ist ebenfalls kein zusätzlicher bilateraler Vertrag notwendig. In beiden Fällen dürfte der Arbeitgeber des Fortzubildenden auch die Kosten der Supervision übernehmen. Lediglich wenn eine Einzelperson diese Fortbildung zu eigenen Lasten durchführt, kann ein Vertragsabschluss mit dem Supervisor notwendig werden.